

Satzungsänderung

Alt:

§ 15 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem technischen Leiter für Turnen und Gymnastik
- dem technischen Leiter für Spiele und Leichtathletik
- dem Kassier
- dem Protokollführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber nicht beschränkt. Er hat der Mitgliederversammlung auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung zu berichten.

Der Verein wird gem. § 26 BGB jeweils alleinberechtigt vertreten durch den

1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer.

Neu:

§ 15 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem technischen Leiter für Turnen und Gymnastik
- dem technischen Leiter für Spiele und Leichtathletik
- dem Kassier
- dem Protokollführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber nicht beschränkt. Er hat der Mitgliederversammlung auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung zu berichten.

Der Verein wird gem. § 26 BGB jeweils alleinberechtigt vertreten durch den

1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer.

Ausschließlich Mitglieder des Turnvereins können in den Vorstand gewählt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den sofortigen Ausschluss aus dem Vorstand zur Folge.

Alt

§ 21 - Turnrat

Der Turnrat bildet neben dem Vorstand ein besonderes Organ.

Im gehören stimmberechtigt an die Mitglieder des Vorstandes, sowie

- 2. Kassier
- Pressewart
- Wanderwart
- Vorsitzender des Wirtschafts- und Vergnügungsausschusses
- Vertreter der passiven Mitglieder
- Vertreter der Ehrenmitglieder
-

Außerdem gehören dem Turnrat stimmberechtigt an die gewählten Leiter und die amtierenden Jugendleiter aller im Verein bestehenden Abteilungen.

Zudem ist der in der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter stimmberechtigtes Mitglied des Turnrats.

Neu

§ 21 - Turnrat

Der Turnrat bildet neben dem Vorstand ein besonderes Organ.

Im gehören stimmberechtigt an die Mitglieder des Vorstandes, sowie

- 2. Kassier
- Pressewart
- Wanderwart
- Vorsitzender des Wirtschafts- und Vergnügungsausschusses
- Vertreter der passiven Mitglieder
- Vertreter der Ehrenmitglieder
-

Außerdem gehören dem Turnrat stimmberechtigt an die gewählten Leiter und die amtierenden Jugendleiter aller im Verein bestehenden Abteilungen.

Zudem ist der in der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter stimmberechtigtes Mitglied des Turnrats.

Ausschließlich Mitglieder des Turnvereins können in den Turnrat gewählt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den sofortigen Ausschluss aus dem Turnrat zur Folge.